

Eckpunkte für den Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode

Eckpunkte KJFP 2018-2022

Das für Jugend zuständige Ministerium stellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan (KJFP) auf. Im Verfahren zur Aufstellung und vor einem endgültigen Beschluss über den KJFP sind in einem mehrstufigen Verfahren die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der zuständige Ausschuss des Landtages sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen.

Um dieses Verfahren nunmehr einzuleiten und um den zu Beteiligten eine sachgerechte Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben, legt das zuständige Ministerium, MKFFI, hiermit Eckpunkte für den KJFP der 17. Legislaturperiode vor.

Die Eckpunkte berücksichtigen:

- die Maßgaben des Koalitionsvertrages sowie
- die Ergebnisse der ersten Gespräche mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Ebene der landeszentralen Träger und Fachstellen in NRW. Ebenso beteiligt waren die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesjugendämter und das evangelische und katholische Büro.

Maßgebliche Punkte sind dabei:

- die Erhöhung der Mittel des KJFP sowie die vorrangige Nutzung dieser Mittel zur besseren Absicherung der infrastrukturellen Angebote (Koalitionsvertrag);
- ein zukünftig dynamischer Aufwuchs der Fördermittel (Koalitionsvertrag);
- eine Straffung der Förderbereiche (Koalitionsvertrag);
- eine Entbürokratisierung des Antragsverfahrens (Koalitionsvertrag);
- eine integrative und inklusive Weiterentwicklung (Koalitionsvertrag);
- die ergänzende Aufnahme von Förderschwerpunkten in den Bereichen Digitalisierung, ländlicher Raum, politische Jugendbildung, Partizipation und

Mitbestimmung, Prävention einschließlich Extremismusprävention (Trägergespräche).

Im Einzelnen beinhaltet dies:

- die Erhöhung der Mittel im Haushaltsjahr 2018 auf 120 Mio. EUR;
- eine dynamische Entwicklung der Förderung in der 17. Legislaturperiode. Die jährliche Dynamisierung des Kinder- und Jugendförderplans ab dem Haushaltsjahr 2019 ermittelt sich zu 8 von 10 Teilen aus der Tarifsteigerung des TV-L (West) und zu 2 von 10 Teilen aus der Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Zugrunde gelegt werden im Jahr der Haushaltsaufstellung die Daten des Vorjahres;
- eine Neugruppierung der Förderbereiche, wobei die bisherige Logik der Gliederung nach Themenbereichen aufgegeben und die Förderung infrastruktureller Angebote in einem Förderbereich zusammengefasst wird. Die weiter unten benannten Ziele der Förderung beinhalten die fachpolitischen Schwerpunktsetzungen und benennen zugleich die Förderbereiche 2-6;
- die Straffung der Förderziele von bisher 8 auf zukünftig 6;
- die Straffung der Förderbereiche von bisher 10 auf zukünftig 6;
- die Straffung der Förderpositionen von bisher 40 auf zukünftig 32.

Eine Entbürokratisierung des Antragsverfahrens kann erst im Rahmen der Erstellung neuer Förderrichtlinien unter den einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung erfolgen.

Nachstehende Übersicht informiert über die beabsichtigten Gliederungspunkte des neuen KJFP sowie Kernaussagen zu den in den einzelnen Abschnitten vorgesehenen Ausführungen und Regelungen.

Titel: *noch nicht festgelegt*

Vorbemerkung

Im Abschnitt **Vorbemerkung** werden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des KJFP beschrieben.

(§ 9 – 3. AG KJHG-KJFöG)

Grundlagen der Förderung

Im Abschnitt **Grundlagen der Förderung** werden die Aufgaben des Landes im Bereich der Kinder- und Jugendförderung beschrieben. Diese bestehen im Wesentlichen darin, die Tätigkeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendförderung als gemeinsame Aufgabe von örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, der freien Träger und des Landes beschrieben.

(§ 82 SGB VIII und §§ 16 – 19 – 3. AG KJHG-KJFöG)

Grundsätze und Zielgruppen der Förderung

Im Abschnitt **Grundsätze und Zielgruppen der Förderung** werden zentrale rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung der Kinder- und Jugendförderung insgesamt dargestellt und die hieraus resultierenden Pflichten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger sowie des Landes erörtert. Dies umfasst die Darlegung der Planungs- und Förderungsverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und deren Verpflichtung zur Darlegung ihrer diesbezüglichen Förderungen, soweit sie für diese auch Landesmittel in Anspruch nehmen.

(§§ 8, 15 und 16 – 3. AG KJHG-KJFöG)

Darüber hinaus werden die Zielgruppen und damit die Ausrichtung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschrieben. In diesem Zusammenhang wird dargelegt, dass die Zielgruppe im Kern junge Menschen im Alter vom 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres umfasst. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse

bestimmter Zielgruppen, wie z.B. junger Menschen mit Behinderungen, Zuwanderungserfahrung oder sozialen Benachteiligungen, die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter sowie die unterschiedlichen Lebensentwürfe, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten gleichberechtigt zu beachten.

(§§ 3, 4 und 5 – 3 AG KJHG-KJFöG)

Im Weiteren werden in diesem Abschnitt Hinweise auf die Arten der Finanzierung über fachbezogene Pauschalen (Haushaltsgesetz) und über Zuwendungen (Landeshaushaltsordnung) gegeben, die Bewilligungsbehörden benannt und auf die Verpflichtung hingewiesen, am Wirksamkeitsdialog teilzunehmen und Zielvereinbarungen abzuschließen. (§ 16 Abs. 4 – 3. AG KJHG-KJFöG)

Ziele der Förderung

Im Abschnitt **Ziele der Förderung** werden die mit der Förderung über den KJFP im Wesentlichen definierten Ziele für die 17. Legislaturperiode dargelegt. Sechs Ziele werden benannt:

Ziel 1: Infrastruktur zukunftssicher ausgestalten

In diesem Ziel wird die Bedeutung der Infrastruktur und der örtlichen Angebote dargelegt. Darauf beziehend wird die Erhöhung der Förderung für das Haushaltsjahr 2018 auf 120 Mio. EUR sowie die Dynamisierung der Förderung ab Haushaltsjahr 2019 beschrieben.

Ziel 2: Junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen

In diesem Ziel wird auf die Bedeutung der Partizipation von und Mitbestimmung durch junge Menschen hingewiesen. In Verbindung damit wird der Bedeutungszuwachs von politischer und demokratischer Bildung erläutert. Darüber hinaus werden Hinweise auf die notwendige Verstärkung von Wertebildung im Dialog mit jungen Menschen gegeben.

Ziel 3: Jugendarbeit zukunftsfähig gestalten

Im Ziel Zukunftsfähigkeit gestalten wird die Bedeutung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie jugendlicher Lebenswelten näher betrachtet. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des demografischen Wandels insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum und die Entwicklungen in den unterschiedlichen Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens hinsichtlich der Probleme bei der Ausgestaltung der Jugendarbeit näher betrachtet.

Ziel 4: Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt schaffen

In diesem Ziel wird die Vielfalt der Lebenslagen und Lebenswelten junger Menschen beschrieben. Insbesondere wird das Erfordernis der Berücksichtigung von Zuwanderungserfahrung und Flucht, der Bedarfslagen junger Menschen mit Behinderungen oder sozialen Benachteiligungen erörtert. Auch auf die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen und das Erfordernis der Gleichberechtigung wird hingewiesen sowie die Notwendigkeit der Integration und Unterstützung von LSBTTI-Jugendlichen herausgearbeitet.

Ziel 5: Chancen durch Bildung gerechter gestalten

In der Zielbeschreibung werden die Bedeutung des nonformalen und informellen Bildungsbereichs Jugendarbeit dargestellt und wesentliche Themenstellungen herausgearbeitet. Themenschwerpunkte sind dabei die kulturelle Jugendbildung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Vermittlung internationaler Erfahrungen. Besonders in den Fokus genommen wird die Kooperation mit Schulen, Kultureinrichtungen und Sportvereinen.

Ziel 6: Kinder und Jugendliche stark machen

In der Zielbeschreibung wird der Bedarf für präventive Angebote dargestellt. Die zukünftigen Förderschwerpunkte werden bspw. bei der Prävention von Gewalt, sexualisierter Gewalt, gefährdenden Einflüssen von Medien und extremistischer Radikalisierung gesetzt.

Förderbereiche

Im Abschnitt **Förderbereiche** werden die sechs den o.g. Zielen entsprechenden Förderbereiche noch einmal genauer beschrieben. Die hier aufzunehmenden Beschreibungen geben später sowohl den Antragstellern als auch den Bewilligungsbehörden eine Orientierung darüber, was den einzelnen Förderbereichen thematisch zuzuordnen ist und welche Schwerpunkte jeweils gesetzt werden. Jeder Förderbereich wird auf etwa einer Seite näher beschrieben und damit inhaltlich konkretisiert.

Übersicht über die Förderbereiche

Die tabellarische Übersicht stellt alle Förderbereiche in Kurzform dar.